

listischen Beziehungen der Menschen zueinander, verändern sich ihr Denken, Fühlen und Handeln.

In wachsendem Maße werden die Arbeitskollektive in der sozialistischen Produktion zu sozialistischen Kollektiven, die charakterisiert sind durch die Übereinstimmung der Interessen, die bewußte schöpferische Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe, die Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe und die Entwicklung der sozialistischen Ideologie und Verhaltensweisen. Das Arbeitskollektiv ist deshalb auch eine wesentliche Erkenntnisquelle und wichtiger Determinationsfaktor für das Verhalten seiner Mitglieder.

Diese Vorzüge der sozialistischen Arbeit und der sozialistischen Kollektivität sind bewußt und zielstrebig für den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Rechtsverletzers zu nutzen. Das geschieht mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz.

2. Abs. 1 legt als Zweck der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz die Erziehung des Verurteilten zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und zu seinen anderen Pflichten fest. Damit werden zwei Forderungen für die Anwendung dieser Maßnahme erhoben. Erstens ist die Bewährung am Arbeitsplatz anzuwenden, wenn eine Einwirkung auf den Rechtsverletzer im Arbeitsprozeß zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung insgesamt geboten erscheint, d. h., ihre Anwendung beschränkt sich nicht ausschließlich auf hartnäckige Verletzer der Arbeitsdisziplin. Zweitens wird die Bewährungspflicht des Verurteilten im Prozeß der Arbeit nachdrücklich unterstrichen. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur darauf, den Arbeitsplatz nicht böswillig zu wechseln, sie umfaßt auch die Forderung, im Arbeitsprozeß selbst die ihm übertragenen Aufgaben ordentlich, entsprechend seinen Fähigkeiten zu verrichten. Diese Verpflichtung ist insoweit mit dem Inhalt der Arbeitsdisziplin identisch, deren wesentliche Grundzüge im § 106 GBA geregelt sind.

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz ist vorwiegend dann anzuordnen, wenn der Täter seine Arbeitspflichten grob verletzte, häufig die Arbeitsstellen wechselte, keiner oder keiner geregelten Arbeit nachging oder wenn sich bei ihm Anhaltspunkte zeigten, daß er aus dem Kollektiv ausscheiden will, um sich dessen weiterer Einflußnahme zu entziehen. Gehört ein im Arbeitsprozeß stehender Täter keinem oder keinem festen Kollektiv an und ist die Anordnung zur Bewährung am Arbeitsplatz zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung notwendig, muß geprüft werden, ob von der Möglichkeit der Verpflichtung zur Bewährung an einem anderen Arbeitsplatz Gebrauch gemacht werden muß. Die Notwendigkeit hierzu kann sich ergeben, wenn der Täter an einem Arbeitsplatz tätig ist, bei dem infolge der Eigenart der Arbeitsorganisation oder der Zusammensetzung des Kollektivs eine echte erzieherische Einflußnahme nicht möglich ist, wie bei Gelegenheitsarbeit (Eis- oder Losverkäufer, Entlader auf Güterbahnhöfen usw.).